

Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft
Postfach 90 03 62 · 99106 Erfurt

Thüringer Landesverwaltungsamt, Ref. 530
Thüringer Landwirtschaftsämter

nur per E-Mail

Erlass Nr. 6/2018

Sanktionskatalog gemäß Ziffer 7.6.2.i.V.m. Anlage 11 für das Thüringer Programm zur Förderung von umwelt- und klimagerechter Landwirtschaft, Naturschutz und Landschaftspflege (KULAP 2014)

Dieser Erlass trifft weiterführende Regelungen zur Anlage 11 der Förderrichtlinie zum o. g. Programm hinsichtlich der festzusetzenden Kürzungen und Sanktionen bei Verstößen gegen Zuwendungsvoraussetzungen und sonstige Auflagen im Sinne des Artikels 35 der VO (EU) Nr. 640/2014.

Zur Sicherstellung einer einheitlichen Vorgehensweise bei den Bewilligungsbehörden, werden in dem anliegenden Sanktionskatalog (Anlage 1) für die einzelnen Zuwendungsvoraussetzungen Regelbewertungen gemäß Anlage 11 Nr. II der Förderrichtlinie festgelegt, die nach Abwägung zu den Kriterien Schwere und Dauer des Artikels 35 Abs. 3 der VO (EU) Nr. 640/2014 anzuwenden sind.

Die nach Förderrichtlinie vorgesehene Möglichkeit einer Abänderung der Regelbewertung um jeweils eine Stufe nach oben oder unten erfolgt nach Einschätzung und Bewertung des Einzelfalles durch die Bewilligungsbehörde mit Bezug auf die Kriterien der Regelbewertung. Im Falle der Abweichung sind in den Verwaltungsvorgängen und Bescheiden entsprechende Begründungen zu dokumentieren bzw. vorzunehmen.

Für Definition von „Ähnlichen Verstößen“ im Sinne der Anlage 11 Nr. I zur Bewertung der Häufigkeit gelten die im Sanktionskatalog vorgenommenen Zuordnungen.

Die in Verbindung mit den Zuwendungsvoraussetzungen zu prüfenden und zu bewertenden sonstigen Auflagen der sogenannten Baseline sind mit ihrem direkten Bezug im Katalog vermerkt. Die verschiedenen Baselinekriterien werden in Anlage 2 benannt.

Weiterhin werden im Sanktionskatalog zur Umsetzung der in Anlage 11 Nr. III der Förderrichtlinie benannten Stufen für Abzüge zu jeder Zuwendungsvoraussetzung Festlegungen zum Kürzungsansatz getroffen. In den Stufen 1 bis 3 entsprechen die Kürzungsansätze der Berichtigung der

Ihr/e Ansprechpartner/-in
Michael Gewalt

Durchwahl
Telefon +49 (361) 57-4199631
Telefax +49 (361) 57-4199609

michael.gewalt@
tmil.thueringen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
63-7122/8-10-
14017/2018

Erfurt, 31. Mai 2018

**Thüringer Ministerium für
Infrastruktur und Landwirtschaft**
Telefon +49 (361) 57-4111000
Telefax +49 (361) 57-4111099
poststelle@tmil.thueringen.de
www.tmil.info

Dienstgebäude 1
Abt. „Zentralabteilung“
Abt. „Städte- und Wohnungsbau,
Staatlicher Hochbau“
Abt. „Verkehr“
Werner-Seelenbinder-Straße 8
99096 Erfurt

Dienstgebäude 2
Abt. „Strategische Landes-
entwicklung, Kataster- und Ver-
messungswesen“, „Serviceagentur
Demografischer Wandel“
Abt. „Ländlicher Raum, Forsten“
Max-Reger-Straße 4-8
99096 Erfurt

Dienstgebäude 3
Abt. „Landwirtschaft, Markt,
Ernährung“
Beethovenstraße 3
99096 Erfurt

Zahlung hinsichtlich der nach dem Verstoß noch begründeten Beihilfe im
Zahljahr (Kürzung). Für die Stufen 4 und 5 entspricht dieser Betrag dem
jeweiligen Beihilfesatz. Die verbleibende Differenz zwischen Gesamtabzug in
der entsprechenden Stufe und der Kürzung ist der Sanktionsbetrag.

Die Regelungen dieses Erlasses sind ab 1. Juni 2018 anzuwenden und
ersetzen ab diesem Datum vorherige Regelungen aus den Erlassen Nr.
4/2015 und Nr. 7/2017.

im Auftrag



Thomas Lettau

Anlagen

Anlage 1 – Sanktionskatalog gemäß Anlage 11 der Förderrichtlinie
(Mai 2018)

Anlage 2 – Verzeichnis verwendeter Baseline-Kürzel im Sanktionskatalog
(Mai 2018)